OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602970/14/KH

Datum:
Linz, 3. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der S J, vertreten durch H & P Anwaltsgesellschaft mbH, x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31. Jänner 2019, GZ: Verk96-2882-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 31. Jänner 2019, GZ: VerkR96-2884-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über S J (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 130 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, als Mitfahrerin des PKW mit dem Kennzeichen x in Linz, x, am Parkplatz des X mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Sie habe dadurch § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

2. In ihrer binnen offener Frist dagegen erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass die vermeintlichen Anstoßstellen höhen- und lagemäßig nicht zusammenpassen. Es hätte ein Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen, was von der belangten Behörde unterlassen worden sei. Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Einholung eines KFZ-technischen Sachverständigen, die Durchführung eines Lokalaugenscheins und die Vernehmung einer weiteren Mitfahrerin als Zeugin. Abschließend wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe beantragt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. A W hat den auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x (Ford Focus) am 22. Juni 2018 um 07:50 Uhr in L, S, auf dem Parkplatz des X abgestellt. Er, die Bf und eine weitere Mitfahrerin saßen im Auto und warteten auf eine Arbeitskollegin, die zusteigen wollte. Die Bf saß am rechten Rücksitz und öffnete kurz die Autotüre, um zu lüften. Sie schloss sie wieder und A W setzte das Auto ein Stück zurück, damit die Arbeitskollegin, welche zusteigen wollte, in das Auto einsteigen konnte.

2. Neben dem Fahrzeug des A W war zum Zeitpunkt der Ankunft das auf R P zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x geparkt, in welchem sich keine Person befand, da R P bereits an ihrer Arbeitsstätte im X anwesend war.

3. Die Arbeitskollegin von R P, E G, beobachtete, wie sich bei dem abgestellten Fahrzeug des A W die Türe rechts hinten öffnete. Sodann sah sie, wie die Bf das daneben abgestellte Fahrzeug von R P eingehend begutachtete und danach wieder einstieg. Aus diesem Grund fertigte sie ein Lichtbild von den Fahrzeugen an und informierte anschließend R P. Diese konnte erst zu Mittag ihre Arbeitsstelle verlassen und bemerkte dann auf ihrem Fahrzeug eine Delle und eine Kratzspur. In der Folge erstattete sie Anzeige bei der Polizei. Die Delle wurde in der Zwischenzeit in der Werkstatt ausgebogen, der Kratzer wurde noch nicht entfernt.

4. Es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Delle bzw. der Kratzer am Fahrzeug der R P durch ein Anschlagen der rechten hinteren Türe des auf A W zugelassenen Ford Focus durch die Bf verursacht wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2019, zu welcher die Bf, ihr Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde, die geladenen Zeugen A W, R P und E G sowie der geladene nichtamtliche kraftfahrtechnische Sachverständige Dipl.-HTL-Ing. R H erschienen sind.

2. Zur strittigen Frage der Verursachung der gegenständlichen Delle bzw. des Kratzers am Fahrzeug der R P durch ein von der Bf vorgenommenes Anschlagen der Türe des Fahrzeugs von A W am Fahrzeug der R P wurde ein kraftfahrtechnisches Gutachten eingeholt. Dieses wurde den Parteien vorweg übermittelt und in der mündlichen Verhandlung eingehend erörtert.

3. Ergebnis dieses Gutachtens war, dass aufgrund der Form des Kratzers am Fahrzeug der R P und der Form der hinteren rechten Türe des Fahrzeuges des A W der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch ein Anschlagen der Türe des Fahrzeuges des A W verursacht wurde, da die am Fahrzeug der R P ersichtliche Formspur nicht mit der Form der Türe des Ford Focus übereinstimmt.

4. Das Ergebnis des Gutachtens wurde in der mündlichen Verhandlung von keiner der Parteien bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen […] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […].

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der an dem auf R P zugelassenen Fahrzeug entstandene Schaden am gegenständlichen Tatort zur gegenständlichen Tatzeit nicht durch ein Anschlagen der rechten hinteren Türe des auf A W zugelassenen Ford Focus an jenem Fahrzeug verursacht worden sein kann. Somit kann der Bf mangels Kausalität bereits die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes einer Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO nicht vorgeworfen werden.

Folglich war das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zu beheben, da die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

2.2. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall waren insbesondere Fragen zum Sachverhalt bzw. zur Beweiswürdigung, zu deren Zweck das kraftfahrtechnische Gutachten eingeholt wurde, zu klären.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing